



SOZIALBROSCHÜRE FSS 23

Alle Informationen zu BAföG, Sozial-
und Rechtsberatung, weiteren
Unterstützungsangeboten und
Anlaufstellen

Erstellt durch

Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim KdÖR
AStA Uni Mannheim
Parkring 39
68159 Mannheim

Sekretariat:
Mo-Do 8.00 - 12.00 Uhr
Tel.: 0621/181-3373
asta@uni-mannheim.de
www.asta-uni-mannheim.de

Die Verfasste Studierendenschaft (VS) der Universität Mannheim ist gemäß §65 Landeshochschulgesetz eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität. Sie wird durch den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft, den AStA-Vorstand, gesetzlich vertreten.

Die Verfasste Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Universität Mannheim

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE29 855 32 20

<https://asta-uni-mannheim.de/impressum/>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Studienfinanzierung	2
3. BAföG	2
3.1 BAföG Antrag.....	3
3.2 Wer bekommt BAföG?.....	4
3.3 Wie viel bekomme ich?.....	5
3.4 Leistungsnachweise (§ 48 BAföG).....	6
3.5 Förderungshöchstdauer (§ 15, 15a BAföG).....	6
3.6 Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG).....	7
3.7 Auslandsstudium.....	7
3.8 Zurückzahlen des BAföG (§ 18 Abs. 3 BAföG).....	8
3.9 Widerspruch oder Änderungsmitteilung.....	9
4. Jobben neben dem Studium	11
4.1 Minijob/Geringfügige Beschäftigung.....	11
4.2 Kurzfristige Beschäftigung/Ferienjobs.....	11
4.3 Mehr als 520€/Werkstudentenprivileg.....	12
4.4 Praktikum.....	12
4.5 Übergangsbereich.....	13
4.6 Jobbörse.....	13
4.7 Alles auf einen Blick.....	14
5. Sozialleistungen	15
5.1 Kindergeld.....	15
5.2 Wohngeld.....	15
6. Stipendien	16
7. Sonstige Kredite und Darlehen	18
7.1 Bildungskredit des Bundes.....	18
7.2 KfW-Studienkredit.....	18
7.3 Darlehen des Studierendenwerks.....	19
8. Studentisches Wohnen	20
8.1 Zimmer- und Wohnungsvermittlung	20
8.2 Studierendenwohnheime.....	20

9. Gleichstellung.....	21
9.1 Studieren mit Beeinträchtigung.....	21
9.2 Queer im Schloss.....	22
9.3 Uni Stelle: Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt.....	23
10. Beratungsangebote.....	24
10.1 Rechtsberatung.....	24
10.2 Sozialberatung.....	24
10.3 Psychologische Beratung.....	25
10.4 Weitere Beratungsstellen.....	25
11. Mobilität.....	27
12. Kostenlose Laptops und Schreibwaren.....	29



1. Vorwort

Herzlich Willkommen an der Universität Mannheim!

Mein Name ist Umut Avci, ich studiere im Master VWL und betreue in der Legislatur 2022/23 das Sozialreferat des AStA der Uni Mannheim. Der AStA ist der Allgemeine Studierenden Ausschuss und vertritt deine studentischen Interessen an der Universität und auch darüber hinaus. Mehr zum AStA findest du unter www.asta-uni-mannheim.de.

Als Sozialreferent bin ich unter anderem für die Rechts- und Sozialberatung des AStA verantwortlich. Im Zuge dieser Tätigkeit habe ich diese Broschüre erstellt, die Dir eine erste Anlaufstelle rund um BAföG, Finanzen, Mobilität, Wohnen und Sozialangebote sein soll. Wenn Du weitere Fragen zu diesen oder weiteren Punkten hast, kontaktiere mich gerne! Bei Sorgen und Probleme, egal ob privater oder universitärer Natur, kannst Du Dich immer gerne an mich wenden unter soziales@asta-uni-mannheim.de. Wenn ich selbst nicht weiterhelfen kann, kenne ich vielleicht eine Anlaufstelle, die es kann :) Insbesondere möchte ich mich an dieser Stelle auch bei meiner Amtsvorgängerin Anna Elin Schadt bedanken, die große Teile dieser Broschüre mitgestaltet hat. Ich werde mich bemühen diese Broschüre stets up-to-date zu halten. Wenn Du aber weitere Angebote oder Ressourcen für Studierende kennst, dann leitet diese gerne an mich weiter. In diesem Sinne wünsche ich Dir alles Gute für dein Studium!

Dein Umut

2. Studienfinanzierung

Viele Studierende sehen sich aktuell mit steigenden Miet-, Heiz- und Lebenshaltungskosten konfrontiert. Hinzu kommt oft noch ein Umzug in eine neue Stadt und weg von zuhause. Um euch einen ersten Überblick zu geben, habe ich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eines Studierenden in Mannheim (Stand November 2022) nachfolgenden aufgeschlüsselt:

Wohnungen, die über das Studierendenwerk bezogen werden sind meist möbliert und beinhalten bereits Heizung, Warmwasser und Internet im Preis. Sie kosten durchschnittlich 340€, WG-Zimmer gibt es auch schon günstiger. Zusätzlich zu Kosten für Wohnen kommen Lebensmittelkosten. Hier solltest du aufgrund der Inflation etwas mehr einplanen, 200€ pro Monat. Der Semesterbeitrag beläuft sich aktuell auf 194,30€ (rund 32€ pro Monat). Hinzu kommen Lernmittel, Freizeit, Kleidung und ggf. Nahverkehr sowie Versicherungen. Ca. 900 - 1200 € pro Monat solltest du als Lebenshaltungskosten ansetzen. Das folgende Kapitel soll Dir einen Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten Deines Studiums geben. Anschließend stelle ich dir noch einige Vergünstigungen für Studierende vor.

3. BAföG

Seit über 45 Jahren versucht das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mehr Bildungsgerechtigkeit und Bildungschancen zu schaffen, indem es jungen Menschen finanziell unter die Arme zu greifen, wenn eine Ausbildung sonst an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern könnte. Die Förderung besteht jeweils zur Hälfte aus einem zinslosen Darlehen und einem Zuschuss. Dabei muss lediglich das Darlehen zurückgezahlt werden.

3.1 BAföG Antrag

Erstantrag

Für Studierende an Hochschulen ist in der Regel das Studierendenwerk für die Bearbeitung des BAföG-Antrags zuständig. In deinem Fall ist dies das Studierendenwerk Mannheim, Amt für Ausbildungsförderung (<https://www.stw-ma.de/>).

Du kannst deinen Antrag entweder schriftlich oder voll digital einreichen. Für den schriftlichen Antrag erhältst du Formblätter an der Infothek in der Mensa am Schloss oder auf der BAföG-Seite von <https://www.stw-ma.de/bafoeg.html>. Anschließend kannst du den ausgefüllten Antrag samt der benötigten Unterlagen wieder an der Infothek in der Mensa abgeben oder postalisch an Studierendenwerk Mannheim AöR, Amt für Ausbildungsförderung, Postfach 10 30 37, 68030 Mannheim senden. Du kannst deinen BAföG-Antrag (eAntrag) auch online über <https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG> stellen. Hier erhältst du zusätzlich Hilfestellungen bei deinen Angaben.

Wichtig: Da die Bearbeitung des Antrags eine Weile dauern kann, solltest du so schnell wie möglich mit dem Ausfüllen der Anträge und dem Zusammenstellen der Belege anfangen. Falls du bis Studienbeginn noch nicht alle Unterlagen zusammen hast, solltest du auf jeden Fall einen formlosen Antrag stellen, um alle deine Ansprüche zu wahren. Eine Vorlage hierfür findest Du unter: <https://www.bafoeg-rechner.de/bafoeg-antrag/formlos.php>.

Weiterförderungsantrag

Normalerweise bekommst Du Deine BAföG-Unterstützung für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt. Deinen Weiterförderungsantrag (oder auch Wiederholungsantrag genannt) solltest Du spätestens zwei Monate vor Ablauf Deines Bewilligungszeitraums stellen, da dann gesetzlich geregelt ist, dass die Zahlungen unverändert weiterlaufen. Unter <https://www.stw-ma.de/fristenmelder.html> kannst Du Dich anmelden, um Dich daran rechtzeitig erinnern zu lassen. Im Wesentlichen sind die Unterlagen

für den Weiterförderungsantrag dieselben, wie bei einem Erstantrag mit der Ausnahme, dass der Lebenslauf (Anlage zu Formblatt 1) weggelassen werden kann.

Wichtig: Der Folgeantrag kann auch früher notwendig werden, wenn Du z.B. für ein Semester im Ausland warst. Außerdem reicht ein formloser Antrag nicht aus, um die Frist zu erfüllen, da die Unterlagen bei der Abgabe „im Wesentlichen vollständig“ sein müssen.

3.2 Wer bekommt BAföG?

Grundsätzlich können Studierende an Hochschulen, sowie privaten Hochschulen und Berufsakademien BAföG beantragen. Um BAföG zu erhalten, ist es nicht nötig, eine besondere Eignung oder Begabung für die konkret gewählte Ausbildung nachzuweisen (§9 BAföG).

Staatsangehörigkeit (§8 BAföG)

Neben Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit können auch ausländische Studierende und Geflüchtete, unter bestimmten Voraussetzungen, Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen. In §8 BAföG ist genau aufgelistet, welche Ausländer*innen förderungsberechtigt sind. Mehr hierzu findet ihr auch in der internationalen Sozialbroschüre.

Alter (§10 BAföG)

Wer BAföG beziehen will, darf zu Beginn seiner Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen gibt es z. B. für Auszubildende, die aus familiären Gründen an der früheren Aufnahme der Ausbildung gehindert waren.

Wichtig: Entscheidend ist das Alter bei Beginn des Studiums! Es ist kein Problem, wenn Du während Deiner Ausbildung die Altersgrenze überschreitest. Von dieser Altersgrenzen-Regelung gibt es jedoch einige Ausnahmen. Weitere Infos findest du [Internetseite](#) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

3.3 Wie viel bekomme ich?

Der Gesetzgeber hat Beträge festgelegt, die Studierende typischerweise für ihren Lebensunterhalt benötigen. Diese Beträge werden Bedarfssätze genannt. Diese Bedarfssätze sind pauschal festgelegt, und entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf an Geld für Lebenshaltungskosten wie Essen und Kleidung, aber auch für Ausbildungskosten wie Lehrbücher und zur Abdeckung von Fahrtkosten (Bedarfssatz). Ein individueller Bedarf wird nicht berücksichtigt. Eine Übersicht über die aktuellen Bedarfssätze findest du nachfolgend.

Bedarfssätze für:	Im Elternhaus lebend	Außerhalb des Elternhauses lebend
Grundbedarf	452 €	452 €
Wohnpauschale	59 €	360€
Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag *	122€	122€
Möglicher Höchstbetrag	633€	934€

*Den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag gibt es nur, wenn Du selbst beitragspflichtig versichert bist und nicht über die Versicherung Deiner Eltern. Dies ist meist der Fall, wenn du Älter als 24 Jahre bist, oder dein Einkommen über 520€ im Monat liegt. Weitere Information hierzu findest du unter 4. Jobben neben dem Studium

Wichtig: Um deinen Förderungsbetrag nach dem BAföG zu errechnen, also den Betrag, den Du am Ende effektiv erhältst, werden von Deinem Bedarfssatz Dein eigenes anzurechnendes Einkommen und Vermögen, das anrechenbare Einkommen Deiner Eltern und ggf. das anrechenbare Einkommen Deines Ehe- bzw. Lebenspartners abgezogen.

Zu deinem anrechenbaren Einkommen zählt nicht nur das Geld, das Du aktuell auf Deinem Konto zur Verfügung stehen hast, sondern beispielsweise auch Sparbücher, die Deine Eltern für Dich angelegt haben, auf welche Du noch keinen Zugriff hast oder echte materielle Güter (z.B. ein eigenes Auto).

Nach § 23 und § 25 BAföG gibt es Freibeträge für das anrechenbare Einkommen. Das bedeutet beispielsweise, dass Studierende einem 520 Euro-Minijob nachgehen können, ohne dass monatliche Abzüge von der Förderung nach dem BAföG vorgenommen werden. Mehr zu den Freibeträgen findest du [HIER](#).

Mit dem online verfügbaren BAföG-Rechner kannst Du Dir ebenfalls vorab bereits ein Bild machen, ob Du förderungsberechtigt bist und wie hoch Deine Förderung in etwa ausfallen könnte (<https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/>). Alternativ kannst du auch beim Studierendenwerk einen Kurzantrag für eine Proberechnung stellen (<https://www.stw-ma.de/kurzantrag.html>). All diese Angaben sind jedoch unverbindlich und sollen Dir lediglich einen groben Überblick verschaffen.

3.4 Leistungsnachweis (§ 48 BAföG)

In den ersten Semestern sind verpasste Prüfungen unschädlich. Erst nach der Zwischenprüfung vor dem fünften Fachsemester muss dem zuständigen BAföG-Amt ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Willst du also über das vierte Semester hinaus BaföG beziehen, musst du in der Zwischenprüfung deine ECTS-Anzahl mitteilen. Dies kannst du zum Beispiel durch senden deines Zeugnisses oder einer entsprechenden Formvorlage tun. Meist reichen 100 ECTS oder sogar noch weniger. Unter bestimmten Umständen gewährt das BAföG-Amt den Aufschub des Leistungsnachweises: <https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/aufschub-leistungsnachweis.php>

3.5 Förderungshöchstdauer (§ 15, 15a BAföG)

Die Förderungshöchstdauer einer Ausbildung wird immer vom ersten Semester an berechnet, egal, ob du ab dem ersten Semester BAföG erhalten hast oder nicht, und richtet sich nach der Regelstudienzeit deines Studiengangs. Wenn Du also erst nach dem zweiten Semester

BAföG beantragst, hast Du nur noch einen Anspruch von vier Semestern. In bestimmten Fällen kann die Förderung auch länger erfolgen.

Die Zeit, die Du aufgrund eines Auslandssemesters oder -jahres im Ausland verbracht hast (max. 12 Monate), wird bei der Bestimmung der Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt!

3.6 Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)

BAföG beantragst, hast Du nur noch einen Anspruch von vier Semestern. In bestimmten Fällen kann die Förderung auch länger erfolgen.

Die Zeit, die Du aufgrund eines Auslandssemesters oder -jahres im Ausland verbracht hast (max. 12 Monate), wird bei der Bestimmung der Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt!

3.7 Auslandsstudium

Wenn Du im Inland BAföG berechtigt bist, kannst Du wahrscheinlich auch im Ausland mit einer Förderung rechnen. Dem BAföG-Inlandsamt ist der geplante Auslandsaufenthalt mitzuteilen, damit der bestehende Bewilligungszeitraum ggf. angepasst werden kann.

Wichtig: Die Förderbeträge sind im Ausland höher als im Inland, sodass es sein kann, dass Du im Inland zwar kein BAföG-Anspruch hast, beim Auslands-BAföG aber durchaus die Förderungsvoraussetzungen erfüllst.

Wichtig: Es wird empfohlen, den Antrag auf Auslandsförderung bereits sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes zu stellen.

Die Zeit, die Du zum Studieren im Ausland verbracht hast, bleibt bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer für Dein Studium im Inland unberücksichtigt! Allgemein gilt eine Mindestaufenthaltsdauer

von sechs Monaten bzw. einem Semester für den Auslandsaufenthalt. Auch auf Auslandspraktika können unter Umständen Förderungen entfallen.

Die Höhe des Förderbetrags im Ausland ist in § 13 Abs. 4 BAföG (https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_13.html) festgeschrieben: Zunächst gilt das bereits Gesagte zum Bedarf (siehe Punkt 3.1). Darüber hinaus kannst Du jedoch im Ausland noch weitere Zuschläge erhalten: für nachweisbar notwendige Studiengebühren, für Reisen zum Ort der Ausbildung und für die Krankenversicherung.

Wichtig: Für ein anschließendes Inlandsstudium muss wieder ein vollständiger neuer Antrag gestellt werden, hier läuft die Förderung nicht automatisch weiter.

3.8 Zurückzahlen des BAföG (§ 18 Abs. 3 BAföG)

Studierende müssen nur die Hälfte des BAföG-Geldes zurückzahlen, die andere Hälfte schenkt ihnen der Staat. Für die Rückzahlung des zinslosen Darlehens gibt es Regelungen, die die individuelle berufliche und finanzielle Situation berücksichtigen. Zurückzuzahlen sind maximal 10.010,00€. Dadurch sind die Schulden, die Du durch BAföG machst, kalkulierbar. Die neue Regelrate für die Darlehensrückzahlung beträgt 130 Euro monatlich. In der Regel ist die Rückzahlung des Darlehensanteils beim BAföG daher nach spätestens 6,5 Jahren abgeschlossen. Die erste Rate ist spätestens fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zu zahlen.

Wichtig: Es gilt das Ende der Regelstudienzeit des Bachelors und nicht das tatsächliche Ende Deines Studiums, selbst wenn es sich dabei um einen aufbauenden Masterstudiengang handelt oder Du länger als die vorgesehene Regelstudienzeit studiert hast.

Wichtig: Hast du nur ein geringes Einkommen, kann eine Senkung der Regelrate von 130 Euro monatlich beantragt werden. Du musst maximal 77 Monatsraten zahlen, unabhängig von der Höhe der Rate, um schuldenfrei zu sein.

Hast du die Schulden auch nach 20 Jahren nicht vollständig beglichen, giltst du automatisch als schuldenfrei.

Du kannst Dich auch komplett von der Rückzahlung freistellen lassen, wenn Du nur ein geringes Einkommen hast. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Dir Schulden erlassen werden; sie werden lediglich zeitlich um ein Jahr, maximal aber zehn Jahre nach hinten verschoben.

3.9 Widerspruch und Änderungsmitteilung

Der BAFöG-Bescheid ist die rechtliche Grundlage für Deine Förderung. Diesem Bescheid kannst du alle deine gemachten Angaben und die Berechnung deines Förderungssatzes entnehmen.

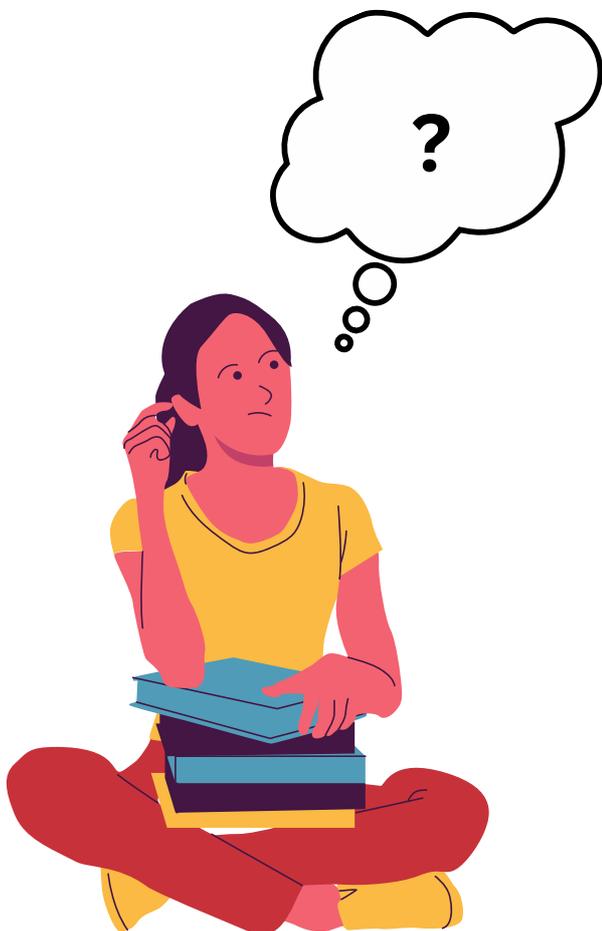
Wenn der BAFöG-Bescheid auf **fehlerhaften Tatsachenfeststellungen** beruht, kannst Du diesem widersprechen. Meist ist es ausreichend, darauf hinzuweisen und den Nachweis dazu zu erbringen. In vielen Fällen reichen hier eine sogenannte „**Änderungsmitteilungen**“ (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) aus.

Sind die Angaben in deinem BAFöG-Bescheid korrekt festgestellt, du bist aber dennoch der Auffassung, dass dein BAFöG-Satz falsch berechnet wurde, so kannst Du dagegen **Widerspruch** einlegen.

Wichtig: In beiden Fällen muss die Änderungsmitteilung oder der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich beim BAFöG-Amt eingereicht werden.

Der Widerspruch sollte begründet sein. Um die Frist zu wahren, genügt es jedoch auch zunächst, den Widerspruch einzulegen und zu erklären, dass eine Begründung nachgereicht wird. Der Widerspruch ist an die Ausgangsbehörde zu richten. Falls diese dem Widerspruch nicht abhelfen kann, legt sie den Widerspruch der Widerspruchsbehörde (in der Regel die nächsthöhere Behörde) zur Entscheidung vor. Erhältst Du einen Widerspruchsbescheid mit welchem Du nicht einverstanden bist, kannst Du innerhalb eines

Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Falls Deine Einkommensverhältnisse oder die Deiner Eltern im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sind als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, kann ein sogenannter Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 Bafög gestellt werden, um deinen Bafög-Satz bereits für den bewilligten Zeitraum anzuheben. Einen Entsprechenden Vordruck findest du unter Formblatt 7. (https://www.xn--bafg-7qa.de/bafog/de/antragstellen/alle-antragsformulare/alle-antragsformulare_node.html#:~:text=f%C3%BCr%20einen%20Antrag%20auf%20Aktualisierung,Formblatt%2007%20%2D%20Aktualisierung%20des%20Einkommens.)



Du hast weitere Fragen rund um das Thema Bafög?

Dann vereinbare jetzt einen Termin beim Sozialreferat des AStA unter soziales@asta-uni-mannheim.de

oder

wende Dich direkt an das Studierendenwerk Mannheim unter https://www.stw-ma.de/BAf%C3%B6G+_Co_/BAf%C3%B6G_Service_Center/Kontaktformular.html

4. Jobben neben dem Studium

4.1 Minijob/Geringfügige Beschäftigung

Wenn Du neben Deinem Studium eine geringfügige Beschäftigung ausübst, d.h. nicht mehr als 520,00 € im Monat (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) verdienst, bist du in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Seit 2013 besteht jedoch auch für Minijobs eine Rentenversicherungspflicht, wonach Du als Arbeitnehmer*in nun einen Anteil (in der Regel 3,6 %) zur Rentenversicherung zahlst und dadurch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbst. Von dieser kannst Du dich jedoch auch befreien lassen. Übst Du mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander aus, so werden die Arbeitsentgelte zusammengerechnet. Überschreitest Du bei Zusammenrechnung die monatliche Grenze von 520,00 €, so handelt es sich nicht mehr um versicherungsfreie Minijobs.

4.2 Kurzfristige Beschäftigung/Ferienjobs

Eine Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres kurzfristig, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist oder im Voraus vertraglich auf diese Zeit begrenzt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Die Höhe des Verdienstes spielt hier keine Rolle. Es besteht keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Die Beschäftigung muss allerdings auf diese Zeit begrenzt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden zusammengezählt und dürfen die Zeitgrenzen nicht überschreiten, sonst besteht Versicherungspflicht. So kannst du während der vorlesungsfreien Zeit ohne Rücksicht auf die Höhe deines Arbeitsentgeltes jobben und bleibst in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Allerdings musst Du Lohnsteuern zahlen und bist rentenversicherungspflichtig. Solange dein Einkommen jedoch unterhalb des Grundfreibetrages bleibt (2023: 10.908€), erhältst du Deine zu viel gezahlte Lohnsteuer im Rahmen der Steuererklärung zurück.

4.3 Mehr als 520€/Werkstudentenprivileg

Aufgrund des Werkstudentenprivilegs bist Du nicht kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig, das heißt, weder Dir noch Deinem Arbeitgeber entstehen hierfür grundsätzlich Kosten. Dieses Privileg ist unabhängig von deinem Einkommen, allerdings ist es dennoch an einige rechtliche Bedingungen geknüpft:

- Es gilt nur für „ordentliche Studierende“. Du musst also regulär immatrikuliert sein und Vollzeit studieren.
- Du darfst nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. (Abweichungen hiervon sind möglich, wenn Du vor allem am Wochenende und/oder vorwiegend in den Abend-/Nachtstunden arbeitest. Deine Krankenkasse entscheidet über diese Ausnahme.)

Trotz des Werkstudentenprivilegs gilt weiterhin die Rentenversicherungs- und Steuerpflicht. Sofern Du aber unter dem Grundfreibetrag bleibst, bekommst Du die Lohnsteuer durch die Steuererklärung wieder.

Wichtig: Grundsätzlich müssen alle Studierenden - unabhängig von Job und Versicherungsfreiheit - versichert sein. Übersteigt dein monatliches Einkommen 520€, greift die Familienversicherung über die Eltern nicht mehr und Du musst dich zusätzlich selbstständig versichern.

4.4 Praktikum

Bei einem vorgeschriebenen Pflichtpraktikum während des Studiums bist Du, unabhängig von der Dauer, der Arbeitszeit und der Höhe der Vergütung, sozialversicherungsfrei. Bei einem freiwilligen Praktikum während des Studiums gelten die gleichen Regeln wie für einen Minijob.

4.5 Übergangsbereich

Für Beschäftigungen mit Einnahmen zwischen 520,01 € und 1.600,00 € (Stand: 2023) gilt die sogenannte Gleitzone-Regelung. Hier gilt grundsätzliche Rentenversicherungspflicht. Innerhalb dieser Grenzen musst Du nur niedrige Rentenversicherungsbeiträge zahlen, wohingegen der*die Arbeitgeber*in den vollen Beitrag zahlen muss. Es handelt sich hierbei um einen gestaffelten Rentenbeitrag, d.h. dass Deine Beiträge mit steigender Lohnhöhe auch ansteigen.

4.6 Jobbörse

Auf der AStA-Jobbörse findest Du Jobangebote von der Hiwistelle bis hin zur Vollzeitstelle. Auch kannst Du nach Praktika oder ehrenamtlichem Engagement suchen. Die Jobangebote werden vorher durch das AStA-Team geprüft. Die Jobbörse findest Du unter folgendem Link:

<https://asta-uni-mannheim.de/jobboerse/>



4.7 Alles auf einen Blick

		Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV)	Arbeitslosen- versicherung (AV)	Renten- versicherung (RV)
Einkommen bis 520 €	Versicherung?	versicherungsfrei	versicherungsfrei	Versicherungspflichtig
	Beitragssatz	Familienversicherung g bis 25 möglich	-	9,3% Student & 9,3% Arbeitgeber, auf Antrag Befreiung möglich
Einkommen > 520 € & max. 20h/ Woche	Versicherung?	Versicherungspflichtig	versicherungsfrei	Versicherungspflichtig
	Beitragssatz	Ca. 80 € /Monat als Student	-	9,3% Student & 9,3% Arbeitgeber < 1.600 €: Gleitzone nregelung
Einkommen > 520 € & >20h/ Woche	Versicherung?	Versicherungspflichtig	Versicherungspflichtig	Versicherungspflichtig
	Beitragssatz	13% KV 3,6% PV	3%	9,3% Student & 9,3% Arbeitgeber < 1.600 €: Gleitzone nregelung

5. Sozialleistungen

5.1 Kindergeld

Wenn Du weder eine Berufsausbildung noch ein Studium abgeschlossen hast, bekommen Deine Eltern Kindergeld, unabhängig davon, wie viel Du arbeitest und wie viel Geld Du verdienst. Kindergeld bekommen Deine Eltern grundsätzlich bis Ende Deines 25. Lebensjahres.

5.2 Wohngeld

Grundsätzlich gilt, wer Anspruch auf BAföG hat, hat keinen Anspruch an Wohngeld. Dies ist unabhängig davon, ob Du tatsächlich auch BAföG beziehst. Wer seinen Anspruch auf BAföG aus folgenden Gründen verloren hat,

- Überschreitung der Altersgrenze
- Fachrichtungswechsel nach dem vierten Semester ohne „wichtigen Grund“
- geforderte Leistungsnachweise nach § 48 Abs. 1 BAföG nicht oder nicht rechtzeitig erbracht
- Förderungshöchstdauer des Studiengangs nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 15a BAföG überschritten
- Urlaubssemester eingelegt
- Teilzeitstudium
- Zweitausbildung (Zweitstudium)
- Leistungen (z.B. Stipendium) von einem Begabtenförderungswerk

kann Wohngeld beantragen.

Das Wohngeld wird bei Deiner Stadt oder Kommune beantragt. In Mannheim kann die Leistung auch direkt online beantragt werden.

(<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/96?plz=68159-68169-68167-68229-68305-68239-68259-68309-68219-68307-68161-68199-68165-68163>)

6. Stipendien

Stipendien Neben den Finanzierungsmöglichkeiten BAföG und Jobben gibt es noch die Möglichkeit durch eines der vielen Begabtenförderungswerke unterstützt zu werden. Der Vorteil hierbei ist, dass Du nicht wie beim BAföG am Ende deiner Studienzzeit etwas zurückzahlen musst. Darüber hinaus bieten die verschiedenen Werke neben der finanziellen Unterstützung auch eine ideelle Förderung an.

Wichtig: Du musst nicht unbedingt die allerbesten Noten erzielen, um von einem der Begabtenförderungswerke gefördert zu werden. Auch gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement ist von besonderer Bedeutung.

Politische Begabtenförderungswerke:

- Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD-nah): <https://www.fes.de/>
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (FDP-nah): <http://www.freiheit.org/>
- Hanns-Seidel-Stiftung (CSU-nah): <http://www.hss.de>
- Heinrich-Böll-Stiftung (Grüne-nah): <https://www.boell.de>
- Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU-nah): <http://www.kas.de>
- Rosa Luxemburg Stiftung (Die Linke-nah): <http://www.rosaluxemburgstiftung.de>

Religiöse Begabtenförderungswerke:

- Avicenna-Studienwerk (muslimisch): <http://www.avicenna-studienwerk.de>
- Cusanuswerk (katholisch): <https://www.cusanuswerk.de/>
- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (jüdisch): <http://www.eles-studienwerk.de>
- Evangelisches Studienwerk Villigst: <http://www.evstudienwerk.de>

Sonstige Begabtenförderungswerke:

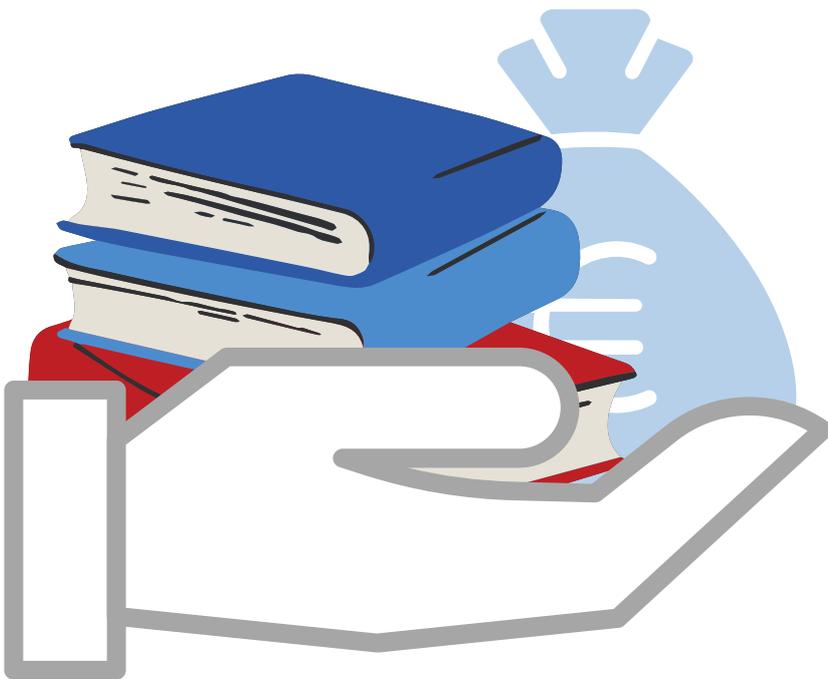
- Hans-Böckler-Stiftung (Deutscher Gewerkschaftsbund): <http://www.boeckler.de>
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft: <https://www.sdw.org>
- Studienstiftung des Deutschen Volkes: <https://www.studienstiftung.de>

Auslandsaufenthalte:

Viele der oben aufgeführten Stiftungen beinhalten bereits Förderung für Auslandssemester oder -aufenthalte. Zusätzliche Stipendien speziell für diesen Zweck können auf der Seite des Akademischen Auslandsamtes eingesehen werden <https://www.uni-mannheim.de/studium/von-mannheim-ins-ausland/austauschstudium/finanzierung/stipendien/#c36921>

Weiterführende Links:

- Begabtenförderungswerke:
<https://www.bmbf.de/de/diebegabtenfoerderungswerke-884.html>
- Stipendienlotse: <https://www.stipendienlotse.de>
- Studierendenwerk Uni Mannheim:
https://www.stw-ma.de/BAf%C3%B6G+_Co_/Stipendien.html



7. Sonstige Kredite und Darlehen

7.1 Bildungskredit des Bundes

Der Bildungskredit ist eine zinsgünstige Förderung des Bundes und ist für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen gedacht. Die Förderung ist parallel zum BAföG möglich. Darüber hinaus ist der Kredit unabhängig von den eigenen und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Es können zwischen 1.000,00 € und 7.200,00 € bezogen werden. Diese werden im Rahmen von bis zu 24 Monatsraten, in Höhe von 100,00 €, 200,00 €, oder 300,00 €, ausgezahlt. In der Regel kann die Förderung bis zum 12. Studiensemester gewährt werden (ausgenommen davon sind aufbauende Studiengänge, wie z.B. Masterstudiengänge).

Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach der Fälligkeit der ersten Auszahlung. Der Bildungskredit wird verzinst (aktueller Effektivzins pro Jahr: 0,47 %) und die Rückzahlung erfolgt dann in Raten von 120,00 € im Monat. Der Kredit kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und der Rückzahlung findest Du auf der Seite des Studierendenwerks.

Wichtig: Der Zinssatz des Bildungskredites ist variable und wird halbjährlich jeweils zum 01.04. und zum 01.10. an die aktuellen Konditionen angepasst.

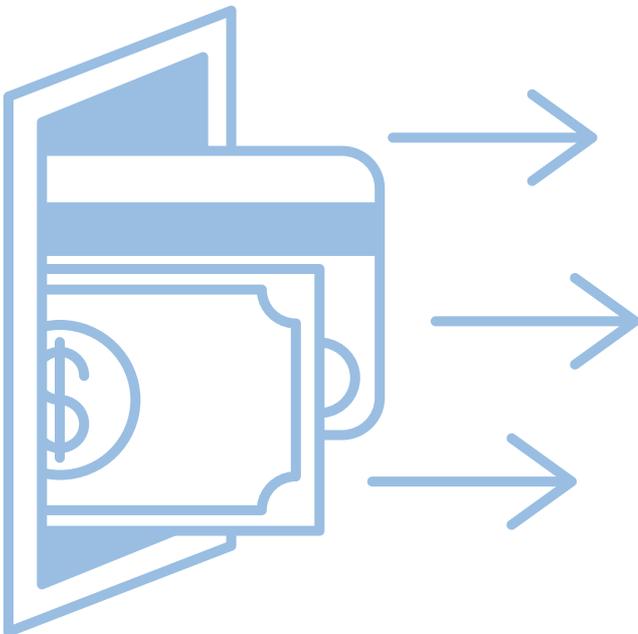
7.2 KfW-Studienkredit

Der KfW-Studienkredit dient der Finanzierung der Lebenshaltungskosten während des Studiums. Er wird unabhängig von Deinem und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Deiner Eltern gewährt. Eine Kombination mit anderen Finanzierungsangeboten wie BAföG oder Bildungskredit ist möglich.

Der Kredit beträgt zwischen 100,00 € und 650,00 € im Monat. Die genauen Voraussetzungen und die Konditionen der Rückzahlung, kannst Du auf der Webseite der KfW nachlesen. Das Studierendenwerk kann Dich bei der Beantragung unterstützen.

7.3 Darlehen des Studierendenwerks

Darlehen aus dem Darlehensfonds des Studierendenwerks Mannheim können von Studierenden der Mannheimer Hochschulregion beantragt werden. Sie sind für Härtefälle vorgesehen, wenn Studierende unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind. Diese Darlehen sind im Gegensatz zu beiden oben aufgeführten Krediten zinslose Unterstützungen. Es gibt kurzfristige Überbrückungsdarlehen für finanzielle Notlagen und eine Studienabschlussförderung zur Finanzierung des letzten Semesters für Studierende.



8. Studentisches Wohnen

8.1 Zimmer- und Wohnungsvermittlung

Neben den einschlägigen Internetseiten, wie beispielsweise wg-gesucht.de bietet auch das Studierendenwerk eine kostenlose Vermittlung von Zimmern und Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt an. Eine aktuelle Liste von Privatzimmern und weitere Informationen findest Du unter <https://www.stw-ma.de/privatzimmerliste.html>.

Wichtig: Achte auf möglichen Wohnungsbetrug! Diesen erkennt man unter anderem an unrealistisch niedrigen Mietpreisen oder daran, dass sich der Vermietende nie persönlich vorstellt, möglicherweise unter dem Vorwand aktuell im Ausland zu sein. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, unbedingt auf einen (Skype-)Rundgang zu bestehen und vor diesem keinesfalls Kautions- oder Mietzahlungen zu überweisen. Zudem solltest Du nicht ohne Weiteres Ausweiskopien, Bankdaten oder andere persönliche Daten vermitteln.

8.2 Studierendenwohnheime

In Mannheim gibt es rund 3000 Wohnplätze, die in 15 verschiedenen Wohnanlagen des Studierendenwerks liegen. Die Vorteile bei einem Zimmer in einem Wohnheim sind, dass man leicht Kontakte knüpfen kann und die Mieten relativ gering sind. Letztere beinhalten darüber hinaus in aller Regel Heizung, Warmwasser, Müllgebühren, Flurreinigung und Internetzugang, sodass keine Nebenkostenabrechnungen auf dich als Mieter*in zukommen werden.

Wichtig: Es gibt keine Bewerbungsfrist! Du kannst dich somit jederzeit beim Studierendenwerk (online) bewerben. Da die Auslastung insbesondere zu Beginn des Frühlings-/Sommersemesters aber relativ hoch ist, empfehlen wir eine frühzeitige Bewerbung.

9. Gleichstellung

9.1 Studieren mit Beeinträchtigung

Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Alexander Holzer, berät Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen und unterstützt Sie bei der Antragstellung. Solltest Du beispielsweise aufgrund Deiner Erkrankung oder Behinderung Schreibverlängerungen in Prüfungen oder besondere Hilfsmittel benötigen, kannst du diese über einen Nachteilsausgleich beantragen oder Dich unverbindlich beraten lassen. Weitere Informationen dazu findest hier: <https://www.uni-mannheim.de/studium/beratung-und-service/beratung-fuer-behinderte-und-chronisch-krank-studierende/#:~:text=Studierende%2C%20die%20aufgrund%20von%20Behinderung,zum%20Ende%20der%20Pr%C3%BCfungsmeldephase%20erfolgen.>

Solltest Du Hilfe beim Ausfüllen Deines Antrages oder Begleitung zu einem Gespräch benötigen kannst du Dich gerne vor Deinem Termin bei der Universität an das Sozialreferat des AStA wenden.

Das Gleichstellungsreferat des AStA setzt sich für Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Geschlechter und Menschen aller Herkünfte, Religionen und sexuellen Orientierungen ein, insbesondere gegenüber der Universität und auf Landesebene. Hierzu zählt auch die Gleichstellung von Studierenden mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen. Kontakt zu dem Gleichstellungsreferat kannst Du unter gleichstellung@asta-uni-mannheim.de aufnehmen. Das Gleichstellungsreferat führt eine freiwillige Datenbank mit immatrikulierten Studierenden mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, um Studierende mit gleichen Erfahrungen besser vernetzen zu können. Solltest Du einen Buddy suchen oder Dich selbst als Buddy bereit stellen wollen, kannst Du Dich unter oben genannter Mailadresse beim Gleichstellungsreferat melden.

9.2 Queer im Schloss

Queer im Schloss (QuiS) ist eine studentische Organisation an der Universität Mannheim, die dem AStA strukturell angegliedert ist, und es sich zum Ziel gemacht hat allen Studierenden unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung eine Stimme und ein sicheres Lernumfeld an der Universität Mannheim zu sichern. Insbesondere setzt sich Queer im Schloss dabei für Rechte von LGBTQIA+ Studierenden ein. Regelmäßig veranstaltet QuiS Events wie Stammtische, Vorträge und stärkt auch mit anderen Aktionen den respektvollen Umgang miteinander an der Universität. QuiS ist darüber hinaus Anlauf- und Vermittlungsstelle bei Fragen oder Problemen bezüglich sexueller Orientierung und Identität. Mehr Information und Kontakt zu QuiS findest Du unter <https://queerimschloss.org/>.



9.3 Uni Stelle: Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt

Die Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt bündelt alle Aktivitäten an der Universität, die auf die Herstellung von Chancengleichheit und der Etablierung einer familiengerechten Hochschule abzielen. Dabei erarbeitet sie konkrete Konzepte, die auf die Universität Mannheim angepasst sind und koordiniert entsprechend deren Umsetzung. Unter anderem bietet sie eine psychosoziale Beratung zu Themen wie Vereinbarkeit von Familie und Studium und persönliche Krisen an. Des Weiteren kann man sich bei Vorfällen von sexueller Belästigung und Diskriminierung an die Beratungsstelle wenden. Zudem setzt sich die Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt auch für die Karriereförderung von Frauen an der Universität ein. So bietet das WOVEN-Programm (Mannheim Women in Academia Visibility and Career Enhancement Program) Studentinnen bis hin zu Habilitandinnen bereits eine frühzeitige Unterstützung auf dem Weg zu ihrer wissenschaftlichen Karriere. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wurde außerdem das Eltern-Kind-Zimmer errichtet. Dieses kann als Notfall-Einrichtung zur eigenorganisierten Kinderbetreuung, Spielzimmer oder Stillraum genutzt werden. Das Eltern-Kind-Zimmer befindet sich in B6,30-32 und richtet sich an Beschäftigte und Studierende der Universität.

10 Beratungsangebote

10.1 Rechtsberatung

Die Rechtsberatung gibt den Studierenden die Möglichkeit, juristische Hilfe von einem Rechtsanwalt kostenlos in Anspruch zu nehmen. Bei der Erstberatung können Studis Tipps und Unterstützung zu Themen rund ums Studium bekommen. Beispielsweise berät die Rechtsberatung Euch bei Problemen mit euren Vermieter*innen, dem Rundfunkbeitrag oder eurem Handyvertrag.

Die Beratung ist selbstverständlich vertraulich und verpflichtet zu keinen weiteren Leistungen. Die Rechtsberatung findet derzeit nur während der Vorlesungszeit (Februar bis Juni, September bis Dezember) statt. Jeden Mittwoch von 13.00 bis 14.00 Uhr könnt Ihr Euch per Telefon unter der Rufnummer **0621 400 68 256** beraten lassen. Beratungsrelevante Unterlagen könnt ihr zudem an folgende Mail-Adresse senden: uni@mannheim-anwalt.de.

10.2 Sozialberatung

Sollten Dir die Infos in dieser Broschüre nicht ausreichen, kannst du bei dem Studierendenwerk Mannheim eine kostenlose persönliche Sozialberatung zu Themen wie sozial Leistungen, Versicherungen, Studieren mit Kind und Studienkredit in Anspruch nehmen. Den Termin kannst Du einfach online über folgenden Link buchen: https://www.stw-ma.de/Beratung+_+Service/Sozialberatung.html.

Auch bei dem Sozialreferat des AStA kannst du jeder Zeit einen Termin zu einer persönlichen oder telefonischen Beratung vereinbaren. Das Sozialreferat erreichst du unter soziales@asta-uni-mannheim.de

10.3 Psychologische Beratung

Die Psychologische Beratungsstelle ist Dein erster Ansprechpartner bei psychischen Problemen jeglicher Art. Egal ob Dich der Alltag an der Universität überfordert, Du beispielsweise unter zu hohem Leistungsdruck leidest, Probleme mit Zeitmanagement hast oder Dich in irgendeiner anderen Krisensituation befindest, die PBS bietet Dir schnell eine erste kostenlose Beratungsmöglichkeit. Diese ist natürlich vertraulich, erfolgt anonym und im Vergleich zu konventionellen Psycholog*innen wird hierbei eine schnelle Terminfindung gewährleistet. Die erste Anlaufstelle sind Karin Kraft und Tanja Heydenreich, erreichbar unter der Telefonnummer: [0621 49072-555 | -599](tel:062149072555), oder per Mail unter: pbs@stw-ma.de.

10.4 Weitere Beratungsstellen

Kosima

Kosima, das Kompetenzzentrum zu sexuell übertragbaren Infektionen in Mannheim, ist ein Angebot für alle Bürger*innen, die Fragen haben oder Unterstützung rund um die Themen HIV/Aids sowie andere sexuell übertragbare Infektionen (STI) suchen. Kosima bietet Unterstützung durch psychosoziale und sozialrechtliche Beratung. Telefonische Beratung und Terminvereinbarung: Dienstags: 16:00 – 18:00 Uhr , Donnerstags: 9:00 – 11:00 Uhr Email: info@kosima-mannheim.de

Uni-Scouts

Die Uni-Scouts stehen meistens noch mitten im Studium und arbeiten ehrenamtlich. Bei studiengangsspezifischen Fragen stellen sie neben der Fachbereichsvertretung eine gute Anlaufstelle für Dich dar.

Studienbüro

Die Studienbüros sind Deine erste Anlaufstelle bei Problemen, die Deine Studiensituation betreffen. Darunter fallen beispielsweise Exmatrikulation, prüfungsrechtliche Sachverhalte, Semestergebühren oder auch Studieren mit Kind. Je nach Studiengang kannst Du Dich an das für Dich zuständige Studienbüro wenden, die Sachbearbeiter*innen spezifisch für Deinen Studiengang und weitere Informationen findest Du hier aufgelistet.

Beratungsweiser

Falls Du Fragen hast, aber nicht weißt, an welche*n Ansprechpartner*in Du Dich wenden kannst, findest Du unter folgendem Link weitere Informationen. <https://www.uni-mannheim.de/studium/beratung-und-service/beratungswegweiser/>



11 Mobilität

Zu einer guten Sozialpolitik gehört auch, dass sich jeder Studierende effizient und kostengünstig auf dem Campus und von der Universität zu seiner Unterkunft bewegen kann. Deshalb haben wir folgende Angebote für Dich.

Mit dem **Semesterticket** kannst Du Dich im gesamten VRN-Gebiet mit Ausnahme der Westpfalz bewegen. Das Semesterticket muss für 185€ pro Semester erworben werden (gültig für sechs Monate beginnend mit dem Wunschmonat). Du kannst es an den SB-Terminals auf die ecUM- Karte drucken oder es im VRN- Onlineshop / in der VRN-App kaufen.

Für alle unter 27-Jährigen gibt es ab dem 1. März 2023 des **JugendticketBW** für rund 365 EURO im Jahr zu kaufen. am 1. Dieses Ticket kannst Du im gesamten Land Baden-Württemberg, zuzüglich dem Gebiet des Verkehrsverbundes, in dem das Ticket gekauft wurde, nutzen. Erwirbst Du das Ticket also in Mannheim, kannst Du zu jeder Zeit in allen Bussen und Bahnen im Verbundgebiet des VRN und Baden-Württembergweit fahren.

Wichtig: Für Studierende unter 27, ist dies also die bessere Alternative zum Semesterticket.

Für Studierende ermäßigt sich der Preis um die Grundbeiträge, die im Rahmen der Semesterticket Vereinbarung gezahlt werden. Das JugendticketBW gibt es momentan im Halbjahres- oder Jahresticket. Das Ticket kann online über die App des RNV oder in der Mobilitätszentrale gekauft werden. Weiterführende Infos zum Jugendticket findest Du hier: <https://www.rnv-online.de/tickets/jugendticketbw/>

Mit der **Abend- und Wochenendregelung** kannst du den ÖPNV montags bis freitags von 19 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztägig kostenfrei nutzen. Hierfür musst Du lediglich Deinen Studierendenausweis vorzeigen, ein Semesterticket brauchst Du nicht.

Das **Bike-Sharing Nextbike** ist für Dich als Studierender an der Universität Mannheim für 30 Minuten kostenlos. Die Räder können an allen Stationen ausgeliehen und zurückgegeben werden, einige davon in Uninähe. Nach Registrierung in der Nextbike App sind die ersten 30 Minuten pro Fahrt kostenlos; nach beendeter Ausleihe ist die kostenlose Ausleihe erst nach 15 Minuten Unterbrechung wieder möglich. Das Bike-Sharing Angebot gilt nicht nur in Mannheim, sondern in allen Städten, die Nextbike Fahrräder anbieten.

Solltest Du Dein Eigenes Fahrrad in Mannheim nutzen und bei der Reparatur Unterstützung benötigen, kannst Du Dir kostenfrei Hilfe in unserer **Fahrradwerkstatt** suchen. Weitere Informationen hierzu findest du unter <https://asta-unimannheim.de/angebote/#fahrradwerkstatt>.



12 Kostenlose Laptops und Schreibwaren

Der AStA hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit der Universitätsbibliothek Mannheim eine **Laptopflotte** angeschafft. Die Laptops sind mit einem Windowsbetriebssystem und einer Reihe an Programmen wie Matlab, STATA u.Ä. ausgestattet. Die Laptops können von Studierenden kostenfrei über die Universitätsbibliothek ausgeliehen werden. Die Ausleihe funktioniert online, weitere Infos findest Du unter nachfolgendem Link: <https://www.bib.uni-mannheim.de/medien/informationen-zur-ausleihe/ausleihe-mobiler-geraete/>

Der AStA betreibt im Parkring 39 einen **Schreibwarenladen**. Hier können Schreibwaren wie Stifte, Blöcke und Ordner von Studierenden kostenlos bezogen werden. Da wir nur über eine begrenzte Kapazität verfügen, bitten wir Dich, dieses Angebot nur in Anspruch zu nehmen, wenn Du Dich in einer finanziellen Notlage befindest und Die Schreibwaren für Dein Studium benötigst. Die Schreibwaren können von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr abgeholt werden.

